



Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: +43 (1) 711 62-1801
Telefax: +43 (1) 711 62-1898

Lt. Verteiler!

GZ. 190500/12-II/B/5/01

Wien, am 11.10.2001

P r o t o k o l l e r l a s s aus dem
Beirat für Historische Kraftfahrzeuge

Die folgenden Ausführungen basieren auf den Ergebnissen der Sitzung des Beirates für Historische Kraftfahrzeuge nach §131b KFG 1967 vom 2. Juli 2001 und sind entsprechend anzuwenden:

1.) *Umschreiben einer Genehmigung:* Bei der Tagung der Kraftfahrreferenten 1999 in Stegersbach (Zl.: 170303/18-II/B/7/99) wurde festgelegt, dass über einen Antrag der Partei die Behörde über einen Feststellungsbescheid das ggst. Fahrzeug als historisch einstufen kann. So können auch die entsprechenden Auflagen festgelegt werden. Da es sich um eine Fahrzeugart handelt, die auch im KFG verankert ist, erscheint im Normalfall eine Genehmigung nach §34 KFG 1967 nicht sinnvoll.

1.1.) Es wird folgendes festgelegt: Das ggst. Fahrzeug ist gemäß §56 KFG 1967 auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen. Diese Überprüfung kann entfallen, wenn das Gutachten einer kurz zurückliegenden §57a Begutachtung vorgelegt wird. Der Sachverständige nach §125 KFG 1967 hat den Erhaltungszustand und die Erhaltungswürdigkeit gemäß Erlass Zl.: 190.500/2-II/A/5/98 Abs. 2.2 und Abs. 2.3 zu beurteilen (siehe dazu auch Pkt 4). Dabei kann auch auf das Gutachten eines Sachverständigen für historische Kraftfahrzeuge zurückgegriffen werden. Bei erfolgter positiver Prüfung ist in den Genehmigungsbescheid bzw. in den Typenschein ein entsprechender Wortlaut einzutragen " *Der Landeshauptmann von stellt antragsgemäß fest, dass es sich bei dem vorliegenden Fahrzeug um ein Historisches Kraftfahrzeug handelt*". Zusätzlich sind die Auflagen und Bedingungen gemäß des o.g. Erlasses einzutragen.

1.2.) Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass der Bescheid bzw. der Typenschein der Zulassungsstelle vorzulegen ist, damit eine Eintragung in die Zulassungsbescheinigung vorgenommen werden kann (Wortlaut " Historisches Kraftfahrzeug" zusätzlich zur Fahrzeugklasse nach §3 KFG 1967 z.B. M1/historisches Kraftfahrzeug).

2.) *Genehmigung eines Historischen Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Originalpapiere:* Schwierigkeiten gibt es oftmals bei der Genehmigung von historischen Kraftfahrzeugen, da die entsprechenden „Originaldokumente“ nicht mehr vorhanden sind. Ausnahmslos jedoch nur „Originaldokumente“ als Grundlage für die Genehmigung zu verlangen ist jedoch nicht zielführend, da mit solchen Papieren ein reger Handel betrieben wird und diese jederzeit leicht besorgt werden können.

2.1.) Es wird deshalb festgelegt, dass, wenn geeignete Originalfahrzeugdokumente fehlen, für die Genehmigung von Historischen Fahrzeugen zumindest die folgenden Papiere vorgelegt werden müssen:

- Eigentumsnachweis (*eidesstaatliche Erklärung*)
- Verzollungsnachweis (*wenn das Fahrzeug aus dem Ausland importiert wurde*)
- Dokument oder Sachverständigen-Gutachten, aus dem die Fahrzeugdaten ersichtlich sind (*es können jedoch nur jene Daten verlangt werden, die zum Zeitpunkt der erstmaligen Genehmigung des Fahrzeuges verpflichtend waren*)

3.) *Änderung an Historischen Kraftfahrzeugen:* Immer wieder werden als Historische Kraftfahrzeuge genehmigte Fahrzeuge nachträglich durch nicht als historisch zu bewertende "Neuteile" umgebaut (z.B. Motortuning, andere Felgen). In solch einem Fall fällt die Anerkennung als Historisches Kraftfahrzeug weg. Dies ist jedoch nicht der Fall, wenn es sich um "Historische Änderungen" handelt.

In diesem Zusammenhang wird nochmals auf die Bestimmungen zur Originalität im Erlass 190.500/2-II/A/5/98 Abs. 2.1.3. hingewiesen.

Auch bei sog. "Replicas" (vor allem Eigenbauten) ist entsprechend vorzugehen. Gerade diese Eigenbauten sind oftmals Zeitzeugen und somit historisch wertvoll. Wenn solch ein Fahrzeug den Bestimmungen des og. Erlasses genügt, kann es als Historisches Kraftfahrzeug genehmigt werden.

4.)*Lärmmessung:* Im Zuge der Genehmigung bzw. bei Umschreibung einer bestehenden Genehmigung (siehe Pkt. 1) sofern nicht vorhanden, eines Historischen Kraftfahrzeuges ist der Nahfeldpegel zu ermitteln, damit dieser für später stattfindende allfällige Kontrollen in die Zulassungsbescheinigung eingetragen werden kann.

Historische Kraftfahrzeuge erfordern grundsätzlich keine nachträgliche Ermittlung des Fahrgeräusches, jedoch ist zusätzlich mit Hilfe eines Sachverständigen-Gutachtens die Originalität der Auspuffanlage zu belegen. Dieses kann auch den akkustischen Eindruck berücksichtigen. Kann diese „Originalität“ nicht nachgewiesen werden, so ist jedenfalls zusätzlich das Fahrgeräusch zu messen.

5.) *Genauere Differenzierung der Sachverständigen:* In der Liste der Sachverständigen für Historische Kraftfahrzeuge ist es notwendig, eine bessere Differenzierung (*nach entsprechenden Spezialisten*) vorzunehmen. Nach Vorlage einer entsprechenden neuen Liste wird diese im Internet veröffentlicht werden.

6.) Sonderfälle für die Genehmigung als Historisches Kraftfahrzeug:

6.1.) Steyr 680-Lkw (Militärfahrzeuge): Beim Beirat für historische Kraftfahrzeuge wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit man diese Fahrzeuge nicht doch als Historische Kraftfahrzeuge genehmigen kann, vor allem, wenn man bedenkt, dass dies sehr wohl für zivile Lkw ähnlicher Bauart möglich ist.

Es wird deshalb festgelegt, dass Lkw der Type Steyr 680, sofern sie in der Liste für Historische Kraftfahrzeuge enthalten sind und die Bestimmungen im Erlass 190500/2-II/A/5/98 eingehalten werden, als Historische Kraftfahrzeuge genehmigt werden können. Eine gewerbliche Verwendung ist jedenfalls auszuschließen.

Gibt die Liste der Historischen Kraftfahrzeuge keinen Aufschluss (z.B. weil es sich um eine „Spezialkonstruktion“ handelt), ist der Antrag mit den entsprechenden Unterlagen dem Beirat für Historische Kraftfahrzeuge zur Entscheidung vorzulegen.

6.2.) Historische Kraftfahrzeuge mit Nachrüstkatalysator: Auch wenn bei Kraftfahrzeugen, die aufgrund des Alters die Kriterien für Historische Kraftfahrzeuge noch nicht erfüllen, für eine Genehmigung ein Nachrüstkatalysator eingebaut werden musste, kann die Genehmigung trotzdem nach Erreichen der Altersgrenze entsprechend Pkt 1 für Historische Kraftfahrzeuge umgeschrieben werden, auch wenn durch den Einbau des Katalysators die Originalität nicht mehr gegeben ist. Der Katalysator ist im Sinn des Umweltschutzes jedenfalls nicht wieder auszubauen.

6.3.) Fahrzeuge mit roten Blinkleuchten: Auch wenn ein Fahrzeug im Originalzustand rote Blinkleuchten hat, so kann dieses sehr wohl bei Veranstaltungen verwendet werden, nicht jedoch im öffentlichen Verkehr. In diesem Fall sind zusätzliche gelbrote Blinkleuchten anzubringen. Zulässig sind auch abnehmbare gelbrote Blinkleuchten (z.B. solche mit Magnetbefestigung bzw. solche, die auf einem Leuchträger montiert sind). In diesen Fällen ist jedoch als Auflage in den Zulassungsschein aufzunehmen: " im öffentlichen Verkehr ist ein gelbrotes Blinklicht zu verwenden".

Sie werden ersucht, betroffene Stellen hiervon in Kenntnis zu setzen.

Für die Bundesministerin:
Dipl.-Ing. HEINZ LUKASCHEK

Ihr Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. Bernhard Sittlinger
Tel.: +43 (1) 711 62-1802, Fax-DW: 1898
bernhard.sittlinger@bmv.gv.at

Verteiler:

An alle / das / die / den
Landeshauptmänner
Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
Wirtschaftskammer Österreichs
Fachverband der Fahrzeugindustrie
Bundes-Ingenieurkammer
ÖAMTC
ARBÖ
Bundesministerium für Inneres Abteilung V/3 Dr. Grundtner
Bundesinnung der Kfz-Betriebe Kom.Rat A. Edelsbrunner
Kammer für Arbeiter und Angestellte
Bundesgremium des Fahrzeughandels

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: